

6. Abbrennplan	<input type="checkbox"/> Ist beigelegt	<input type="checkbox"/> Wird nachgereicht
7. Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen	Der Abbrennplatz wird für den Publikumsverkehr deutlich erkennbar nach allen Seiten abgesperrt durch:	<input type="checkbox"/> Seile, Schilder, Absperrband <input type="checkbox"/> Absperrposten (in Sichtweite zueinander) <input type="checkbox"/>
	Auf dem Abbrennplatz wird bereitgehalten:	
	Zur Brandbekämpfung	<input type="checkbox"/> Mindestens 2 Handfeuerlöscher <input type="checkbox"/> Oder 4 mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln <input type="checkbox"/> Keine eigenen Brandbekämpfungsmittel, da die Feuerwehr die Sicherung übernimmt
	Für die Erste-Hilfe	<input type="checkbox"/> Ein Verbandskasten, in dem sich auch Verbandsmaterial zur Behandlung von Verbrennungen befinden
	Die Nachbarschaft wird/wurde informiert	<input type="checkbox"/> Ja
8. Brandempfindliche Gebäude	Es befinden sich brandempfindliche Gebäude und Anlagen im Umkreis von 200 m: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Wenn ja, welche Gebäude (Bezeichnung)	

.....
Datum

.....
Unterschrift des o.g. Antragstellers

.....
ggf. Stempel

Hinweise:

1. Es muss ein besonderer Grund vorliegen.
2. Der Antrag muss schriftlich mit Hilfe des vorgesehenen Formulars erfolgen.
3. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag zustellen.
4. **Feuerwerke dürfen ab der Waldbrandstufe IV nicht durchgeführt werden.**
5. Pyrotechnische Gegenstände mit Knall- oder Heuleffekt dürfen nicht abgebrannt werden.
6. Ein Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22.00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.
7. Die Nachbarschaft ist zu informieren.
8. Erforderliche Sicherheitsbestimmungen müssen getroffen werden.
9. Informieren Sie sich, welche Schäden von Ihrer Versicherung übernommen werden und welche nicht gedeckt sind! **Schriftliche Bestätigung Ihrer Versicherung für die Übernahme von Schadensersatzansprüchen** beim Ordnungsamt vorlegen.
10. Die Ausnahmegenehmigung ist Gebührenpflichtig.